

Gemeinde Nottuln

Haushaltsplan 2024

Haushaltssatzung und Vorbericht



	Seite
Haushaltssatzung 2024	3
Budgetierungsregelungen	5
Vorbericht	17

Haushaltsplan 2024

Gesamtergebnisplan	3
Gesamtfinanzplan	4
Produktbereiche mit Teilplänen	
01 – Innere Verwaltung	6
02 – Sicherheit und Ordnung	13
03 – Schulträgeraufgaben	19
04 – Kultur	25
05 – Soziale Leistungen	29
06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	34
08 – Sportförderung	38
09 – Räumliche Planung und Entwicklung	43
10 – Bauen und Wohnen	47
11 – Ver- und Entsorgung	50
12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	55
13 – Natur- und Landschaftspflege	63
14 – Umweltschutz	67
15 – Wirtschaft und Tourismus	71
16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	76

Anlagen zum Haushaltsplan 2024

Anlagen Teil 1

Stellenplan und Stellenübersichten	1
Querschnitt Ergebnishaushalt 2024	11
Querschnitt Finanzhaushalt 2024	14
Bilanz zum Stichtag 31.12.2022	16
Übersichten	
Verpflichtungsermächtigungen	19
Zuwendungen an die Fraktionen	20
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten	22
Entwicklung des Eigenkapitals	23
Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln	24
Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben	25

Anlagen Teil 2

Wirtschaftspläne 2024 Gemeindewerke

Jahresabschlüsse 2022 Gemeindewerke

Kostenträgerplan (siehe Veröffentlichung Homepage der Gemeinde)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	45.020.303	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen inkl. globaler Minderaufwand auf	47.248.701	EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.716.967	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.942.536	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.792.757	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.413.927	EUT
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.010.620	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für

Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2.700.000	EUR
--	-----------	-----

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund
des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan
wird festgesetzt auf 2.228.398 EUR

§ 5

Der **Vortrag eines Jahresfehlbetrages** wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 6

Die **Verringerung der Allgemeine Rücklage** wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 7

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung**
in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 8

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festge-
setzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 259 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

Nottuln, den 20.03.2024

aufgestellt:

bestätigt:

Doris Block
(Beigeordnete und Kämmerin)

Dr. Dietmar Thönnies
(Bürgermeister)

§ 9

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 KomHVO

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

Anlage zur Haushaltssatzung

Budgetierungsrichtlinien als Ergänzung zu den Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung

Leitlinien

zur Ausführung des budgetierten NKF-Produkthaushaltes der Gemeinde Nottuln auf der Grundlage der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 12.12.2018.

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO – Bildung von Budgets – können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Abs. 2 führt aus, dass bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 83 GO NRW).

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

Die Budgetierung unterliegt ferner dem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 20 KomHVO. Danach dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und
2. die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.

§ 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Somit sind Umsetzungen aus dem Bereich der Investitionstätigkeit zugunsten der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. zur Deckung von Aufwendungen im Ergebnisplan ausgeschlossen.

I. Zielsetzung

Grundgedanke der Budgetierung ist es, auf die Kompetenz und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen zu setzen. Dazu werden für die Fachbereiche Budgets eingerichtet. Die Verantwortung für diese finanziellen Ressourcen wird auf die Fachbereiche übertragen mit dem Ziel, einen flexiblen und effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.

Die in diesen Leitlinien festgelegten Regelungen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Fachbereiche bei der Ausführung der Finanzbudgets flexibel und eigenverantwortlich handeln können.

Außerdem werden durch sie das Budget- und Kontrollrecht des Rates, die Gleichbehandlung aller Budgetbereiche und eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt.

Die Budgetrichtlinien ergänzen die getroffenen Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltsatzung.

II. Ausführungsregelungen

1. Begriffsdefinition

1.1 Budget

Einzelbudget: Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf der Ebene der Kostenträger/ Produkte, getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen.

Budgetebene: Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen können, ebenfalls getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen, zu einer Budgetebene innerhalb eines Fachbereiches zusammengefasst werden.

Sonderbudget: Sonderbudgets werden budgetübergreifend gebildet, siehe Ziffer 2.4 u. 2.5

1.2 Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einzelbudgets trägt der/die Sachbearbeiter/in, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der zu bewirtschaftende Kostenträger befindet. Verantwortlich für die Budgetebene des Fachbereiches ist die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Zuständigkeit der Sonderbudgets ist unter Ziffern 2.4 und 2.5 geregelt. Budgetverantwortung bedeutet die gleichzeitige Verantwortung für die Einhaltung des Budgetsaldos der dem jeweiligen Budget zugeordneten Kostenträger/ Produkte.

Die Fachbereichsleitungen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Budgetebenen zu informieren. Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen können, ist frühzeitig entgegenzuwirken, insbesondere sind alle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

1.3 Budgetsaldo

Budgetsaldo ist der Unterschied zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen eines Einzelbudgets, einer Budgetebene oder eines Sonderbudgets.

In der Regel werden nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen in einem Budget aufgenommen. Die Erträge bzw. Einzahlungen werden nur in Ausnahmefällen mit in das Budget einbezogen und können dann zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen herangezogen werden.

2. Budgetbildung

Auf der Ebene der Kostenträger erfolgt eine Budgetbildung nach § 21 KomHVO, d.h. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen können für die flexible Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets zusammengefasst werden. Diese Einzelbudgets können zu Budgetebenen verbunden werden. Mehrere Einzelbudgets und/oder Budgetebenen bilden das Gesamtbudget für die einzelnen Fachbereiche.

2.1 Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen und Auszahlungen/Einzahlungen ist Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend muss sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung von Ertrag und Aufwand sowie Ein- und Auszahlungen zu den Einzel- und Sonderbudgets gelegt werden.

2.2 Deckungsfähigkeit (Mittelumverteilung)

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Maß zu reduzieren (siehe Ziffer 2.3), werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Budgetebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Da Erträge und Einzahlungen in der Regel nicht mit in die Budgets aufgenommen werden, können Mehrerträge/-einzahlungen nicht für Mehraufwendungen/-auszahlungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

Darüber hinaus sind Mittelumverteilungen auf ein absolut geringes Maß für begründete Ausnahmesituationen zu beschränken. Aufgrund des seit Jahren defizitären Haushaltes sind Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sowie Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Verringerung der Defizite im Bereich der Ergebnis- und Finanzplanung einzusetzen.

Mittelumverteilungen im Investitionsbereich sind nur zugelassen, wenn die vom Rat beschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet sind.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen, so dass Mehraufwendungen/-auszahlungen nur durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden müssen.

Von der Umsetzung ausgenommen sind:

- Interne Leistungsbeziehungen
- Verfügungsmittel des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin
- Die Kostenträger „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –auszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ansätze, denen eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung (unbedingte Pflichtaufgaben) zugrunde liegt, können nur dann zur Deckungsfähigkeit herangezogen werden, wenn der gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung endgültig nachgekommen worden ist und dementsprechend „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Für Mittelumverteilungen ist die jeweilige Fachbereichsleitung zuständig, soweit der umzusetzende Betrag nicht 10.000 € übersteigt.

Mittelumverteilungen von mehr als 10.000 € können nur mit Zustimmung des/der Kämmers/Kämmerin erfolgen.

Eine Splittung des Umsetzungsbetrages zwecks Unterschreitung der Wertgrenze ist unzulässig. Ist für denselben Sachverhalt im Haushaltsjahr mehrmals eine Umsetzung erforderlich und wird die Wertgrenze von 10.000 € dadurch überschritten, ist bei der Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls die Zustimmung des/der Kämmers/Kämmerin erforderlich.

2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 83 GO NRW sind nur dann zu beantragen, wenn sie nachweisbar nicht durch Mittelumverteilungen aufgefangen werden können. Sie sind nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn sie durch neue Aufgaben oder zwingend höhere Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen, die unabweisbar und nicht vorhersehbar waren.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind. Als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

2.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –zahlungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Personalangelegenheiten.

2.5 Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die bilanziellen Abschreibungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Finanzwirtschaft.

2.6 Durchführung von Mittelumverteilungen

Die Durchführung der Mittelumverteilungen obliegt ausschließlich dem Finanzzentrum Baumberge. Eine beabsichtigte Mittelumverteilung ist mit dem im Intranet verfügbaren Vordruck „Mittelumverteilung“ mitzuteilen. Die Umsetzung erfolgt dann vom Finanzzentrum Baumberge.

3. **Ermächtigungsübertragungen**

Gem. § 22 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung obliegt dem/der Kämmerer/Kämmerin. Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

4. **Berichtswesen**

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Budgetverantwortung ist ein aussagefähiges Berichtswesen. Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Dadurch soll ein ggfs. rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht werden.

4.1 Budgetbericht

Die Budgetverantwortlichen unterstützen den Bereich Finanzen bei der Erstellung der Finanzberichte zu den Stichtagen 30.06. sowie 30.09. Dabei sind alle Abweichungen sowie der Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmedurchführung darzustellen. Die Abweichungen sind zu erläutern.

5. **Schlussbestimmung**

Die Leitlinien werden jährlich durch den Verweis durch den Haushaltsbeschluss des Rates für verbindlich erklärt.

Erläuterungen zur Einführung „NKF“

1.1 Die Rechnungslegung

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind

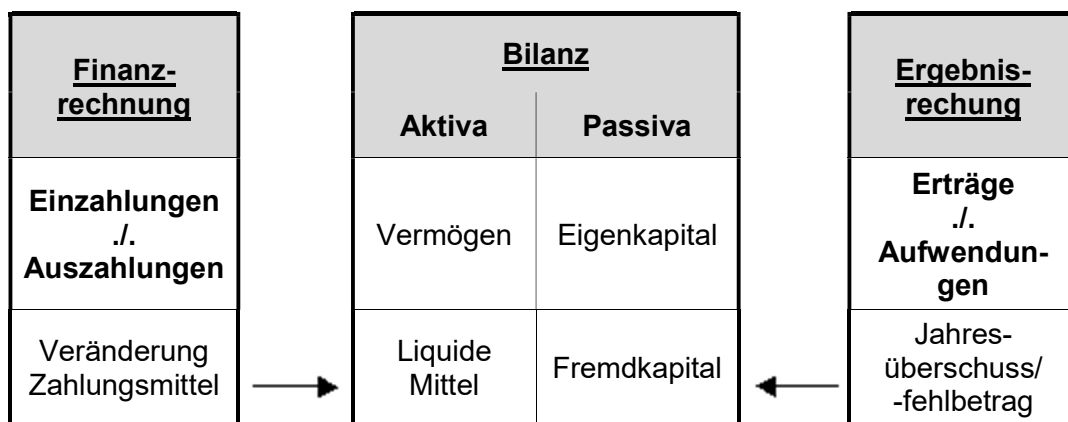
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung und
- die Bilanz.

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Veränderung der liquiden Mittel im Verlauf eines Haushaltsjahres.

Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Das Zusammenwirken dieser drei Komponenten macht das folgende Schaubild deutlich:



Ergänzend zur Darstellung dieser Elemente auf kommunaler Gesamtebene fordert das NKF zur Erhöhung der Transparenz für die Ergebnis- und Finanzrechnung auch die Darstellung für Teilbereiche. Ausgehend von der NKF-Produktstruktur sind als Mindestanforderung die Produktbereiche abzubilden. Es ist auch eine Darstellung auf Produktgruppen- und Produktebene möglich.

Während die Teilergebnisrechnungen analog der Gesamtergebnisrechnung aufzustellen sind, sind in den Teilfinanzrechnungen lediglich die Ein- und Auszahlungen für investive Maßnahmen darzustellen.

1.2 Die Kostenstellen – und Kostenträgerstruktur

Zum 01.01.2009 hat die Gemeinde Nottuln zusammen mit der Gemeinde Havixbeck das Finanzzentrum Baumberge gegründet. Im Rahmen dieser Zusammenführung wurde die ursprüngliche Kostenstellenstruktur des Haushalts auf Kostenträger (Produkthaushalt) umgestellt.

Als Ergänzung zu diesem Haushalt werden daher seit 2009 Kostenträgerpläne erstellt.

1.3 Die Bestandteile

Das NKF bietet die Möglichkeit zur Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzplänen auf unterschiedlichen Ebenen. Werden Teilpläne nach den örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, so ist diesen eine Übersicht über die Produktbereiche voranzustellen.

Der Nottulner Haushalt enthält folgende Bestandteile und Anlagen:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Haushaltsplan mit den Teilplänen auf Produktbereichsebene
- Stellenplan und Stellenübersichten nach Produktbereichen
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln
- Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben

1.4 Darstellungsform

Die Darstellung des Datenmaterials erfolgt für einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren. Die Zeitreihe beginnt mit dem letzten vorliegenden Rechnungsergebnis und schließt mit dem dritten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahr.

Inhalt der einzelnen Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes

Im Folgenden ist beispielhaft aufgelistet, welche Erträge bzw. Einzahlungen und welche Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Positionen im Ergebnis- und Finanzplan zuzurechnen sind:

- **Steuern**

Grundsteuern, Gewerbesteuer, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil, Vergnügungssteuer, Hundesteuer

- **Zuweisungen und Zuschüsse**

Bedarfszuweisungen und Schlüsselzuweisungen ohne investiven Charakter, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, allgemeine Umlagen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen

- **Sonstige Transfererträge**

Unter Transfer wird im NKF die Übertragung von Finanzmitteln ohne konkrete Gegenleistung verstanden, soweit es sich nicht um Steuern handelt, insbesondere Erträge von geleisteten Sozialtransfers im Rahmen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und für den Gebührenaussgleich

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Erträge aus Verkauf, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erstattungen für erbrachte kommunale Leistungen, z. B. vom Land oder von Gemeinden

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Bußgelder, Mahngebühren, Konzessionsabgaben und Erträge aus Anlagenabgängen

- **Aktivierete Eigenleistungen**

Eigenleistungen sind erbrachte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Reparatur eigener Anlagen entstehen.

- **Finanzerträge**

Zinsen, Verzinsung der Gewerbesteuer und Erträge aus Beteiligungen

- **Personalaufwendungen**

Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Vergütungen der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zur Versorgungskasse sowie Beihilfen für die aktiven Beamtinnen und Beamten

- **Versorgungsaufwendungen**

Beihilfen und Beiträge zur Versorgungskasse für die Versorgungsempfänger

- **Sach- und Dienstleistungen**

Energie, Wasser, Abwasser, Treibstoffe, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung, Fahrzeugunterhaltung, Schülerbeförderung, Erstattungen an Gemeinden und Eigenbetriebe

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Abschreibungen u. a. auf Gebäude, Infrastrukturvermögen und Fahrzeuge

- **Transferaufwendungen**

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Leistungen der Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten und Pachten, Leasingraten, ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Versicherungsbeiträge, Verfügungsmittel

Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Nottuln

1. Einleitung

Die Gemeinde Nottuln hat bereits zum 01.01.2005 ihr Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Sowohl die Eröffnungsbilanz als auch die Jahresabschlüsse der Jahre 2005 bis 2022 sind jeweils zeitnah erstellt, von Wirtschaftsprüfern testiert und vom Rat festgestellt worden.

Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde sind die Gemeindeordnung und die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW), die im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.01.2019 rechtskräftig wurde. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) NRW hat am 07.11.2023 den Referentenentwurf für das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vorgestellt. Mit diesem Gesetz verfolgt das MHKBD das Ziel, der zunehmenden Unsicherheit in Bezug auf steigende Aufwendungen und Auszahlungen in Verbindung mit stagnierenden Erträgen und Einzahlungen zu begegnen. Die im Gesetz vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass die Kommunen den angestrebten Haushaltsausgleich künftig leichter herbeiführen können als bisher. Eine im Gesetzentwurf dargestellte Abwandlung ist die pauschale Kürzung von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen, um auf die krisenhaften Bedingungen reagieren zu können. Obwohl die Gemeinde Nottuln um die Bedeutung einer nachhaltigen Ergebnis- und Finanzplanung weiß, folgt die Verwaltung der Umsetzung dieser angebotenen gesetzlichen Änderung im Gesamtergebnishaushalt 2024 bis 2027, damit annähernd ein Haushaltsausgleich darstellbar ist. Hinter dem globalen Minderaufwand steht nicht nur eine Zahl, sondern der Impuls zur Ausnutzung aller Spar- und Ausschöpfungsmöglichkeiten. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass trotz Augenmaß und Vorsicht bei der Planung der Erträge und Aufwendungen in den letzten Jahren die Jahresergebnisse der Jahresabschlüsse deutlich besser ausfielen als die Planergebnisse. Die größte Unsicherheit war dabei meistens die Gewerbesteuer. Der Haushalt 2024, der bereits die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen berücksichtigt, kann so beschlossen werden, da der Haushaltsbeschluss, das sich anschließende Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie die öffentliche Bekanntmachung nach der Verkündung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erfolgen. Die für das Inkrafttreten dieses Gesetzes notwendige Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird am 15. März 2024 passieren.

Der Haushalt 2024 wird abermals durch eine nie dagewesene Ansammlung von Herausforderungen überschattet, die es zu bewältigen gilt. Zum einen drohen den Kommunen enorme Rückgänge der Steuereinnahmen. Dies ist u.a. auf die aktuelle Bundesgesetzgebung zurückzuführen. So ist zum Beispiel das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Wachstumschancengesetz in den bisherigen Steuerschätzungen und im Orientierungsdatenerlass der Landesregierung vom

16. August 2023 noch nicht berücksichtigt. Zum anderen wird die Ausgabenseite mit den stark steigenden Kosten für Sachaufwendungen, Personal und Umlagen außerordentlich belastet. Die Zinswende tut ihr Übriges dazu. Die anwachsende Inanspruchnahme kommunaler Leistungen sind mit weiteren finanziellen Belastungen verbunden, wie z.B. der Rechtsanspruch auf Kita-Plätze, die Ganztagsbetreuung in den Schulen sowie die Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen. Des Weiteren ist der Investitionsstau, vor allem im Schulbereich zu benennen.

Neben der Lockerung der Haushaltswirtschaft durch den Ansatz eines globalen Minderaufwands, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Kommunen zu gewährleisten, ist eine Isolierung Corona- bzw. kriegsbedingter Schäden ab dem Haushaltsjahr 2024 nicht mehr möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Abschreibung dieser Schäden ab dem Haushaltsjahr 2026 ein weiterer finanzieller Spielraum gebunden sein wird. Für die Kommunen ist es wichtig, im Rahmen des Haushaltsrechts flexibel auf krisenhafte Bedingungen reagieren zu können. Dies funktioniert nicht mit den regulären Mechanismen des Haushaltsrechts.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Zum 31.12.2022 beläuft sich die Ausgleichsrücklage auf 2.234.792 Euro. Des Weiteren konnte im Haushaltsjahr 2022 ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.305.242 Euro erwirtschaftet werden. Somit kann der geplante Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 275.189 Euro durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden.

Der Haushalt 2024 ist u. a. geprägt durch große Maßnahmen, wie z. B. den Ankauf von Flächen in Höhe von 2,0 Mio. Euro (insbesondere eine Teilrate für das Gewerbegebiet Beisenbusch III). Für die Bewältigung der anstehenden Investitionen im Schulbereich sind im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum jährlich 2,0 Mio. Euro eingepreist worden.

Alle investiven Maßnahmen können nicht ausschließlich durch Investitionspauschalen und weitere Investitionseinzahlungen gegenfinanziert werden. Somit entsteht für das Haushaltsjahr 2024 ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2,6 Mio. Euro. Ohne eine hundertprozentige Förderung sind weitere Maßnahmen nicht mehr umsetzbar. Bestenfalls sollten Investitionen nur dann möglich sein, wenn diese aus dem laufenden Saldo der Verwaltungstätigkeit und damit ohne Kreditaufnahme erwirtschaftet werden können.

Der Bereich Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Maßnahmen dazu finden sich in zahlreichen Produktbereichen wieder. Insgesamt stehen für Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen 2,9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Einzahlungen, bedingt durch Fördermittel und Einspeisevergütungen, belaufen sich auf 1,3 Mio. Euro. Zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2030 sind diese Maßnahmen wichtige Bausteine. Eine entsprechende Auflistung ist dem Vorbericht als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß § 7 KomHVO NRW beinhaltet der Vorbericht folgende Aussagen, auf die in den anhängenden Seiten näher eingegangen wird:

- wesentliche Ziele und Strategien der Kommune
- wesentliche Erträge und Aufwendungen
- Ein- und Auszahlungen / Finanzplan
- Entwicklung des Schuldenstandes
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Entwicklung der Liquidität

2. Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Vorrangiges Ziel auch für die Haushaltsplanaufstellung 2024 ist die Einhaltung des im März und Juni 2021 beschlossenen freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes, um den massiven Haushaltsproblemen entgegenzuwirken. Dieses Konzept hat das Ziel, spätestens im Haushaltsjahr 2026 einen strukturellen und nachhaltigen Haushaltsausgleich und ein positives Jahresergebnis zu erreichen. Die Neuverschuldung soll auf 5,0 Mio. Euro begrenzt werden. Eine Ausnahme besteht bei pflichtigen Ausgaben. In diesem Fall kann der festgelegte Maximalbetrag für Kreditaufnahmen durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden. Das weitere Ziel des Konzeptes besteht darin, ab 2026 die Tilgungsbeträge auf die langfristigen Kredite in Höhe von dann 2,1 Mio. Euro aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren. Dieses Ziel kann wegen des enormen hohen Investitionsbedarfs nicht erreicht werden. Im Jahr 2026 liegt der erwirtschaftete Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bei 0,5 Mio. Euro. Mit Blick auf den mittelfristigen Planungszeitraum könnte ein Haushaltsausgleich im Jahr 2026 möglich sein. Ohne Berücksichtigung des globalen Minderaufwands beträgt der Jahresfehlbetrag 0,8 Mio. Euro. Der Konsolidierungsbeschluss beinhaltet neben der Festlegung der Ergebnisentwicklung auch die Absicht, ab dem Jahr 2027 keine weiteren Kredite aufzunehmen. Letztmalig ist im Haushaltsjahr 2026 eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,0 Mio. Euro vorgesehen.

Für die Durchführbarkeit der großen Projekte ist für das zu planende Jahr 2024 eine Kreditermächtigung von 2,7 Mio. Euro notwendig. Die damit verbundene ansteigende Verschuldung ist besorgniserregend. Die Zinswende und die Tilgungslast stellen Gefahrenpunkte für die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dar.

Der Haushalt 2024 umfasst wie in den Vorjahren eine enorme Bandbreite an Investitions- und Sanierungsmaßnahmen. In vielen Bereichen besteht ein pflichtiger Investitionsbedarf. Für die Realisierung aller zwingend notwendigen Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Gemeinde Nottuln sind im Haushaltsjahr 2024 Steuererhöhungen unumgänglich. Dies ist für die Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Mehrbelastung, jedoch für ein lebenswertes Nottuln mit ausreichend vorhandenen Kita-Plätzen, gut ausgestatteten Schulen, Sporthallen und Feuerwehrhäusern, ausreichendem Wohnraum für alle, guter Infrastruktur, dem weiteren Ausbau in den Bereichen Mobilität und Klimaschutz nicht vermeidbar.

Durch die Unsicherheiten der konjunkturellen Entwicklung, die durch die multiplen Krisen sowie durch anstehende Gesetzgebungsverfahren weiterhin verschärft wird, lassen sich Planungsrisiken bzw. Fehlprognosen nicht ausschließen.

3. Wesentliche Erträge und Aufwendungen

Grundlagen für die Haushaltsplanung 2024 sind die Berechnungen zum GFG vom 27.10.2023 sowie die von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Orientierungsdaten vom 06.08.2023. Von dieser Praxis wurde lediglich in den Fällen Abstand genommen, in denen eine Hochrechnung anhand der Orientierungsdaten aufgrund örtlicher Besonderheiten nicht geboten erschien.

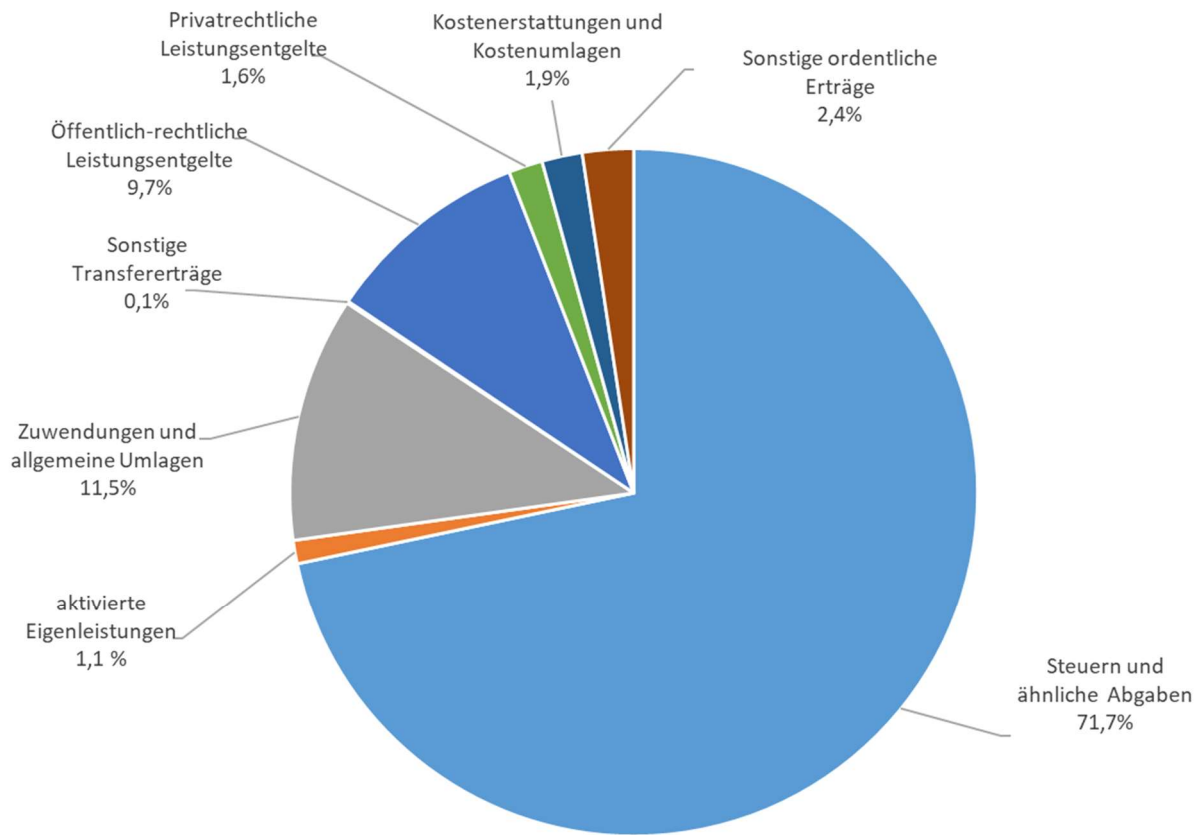
Orientierungsdaten 2024 (Stand: August 2023)				
	2024 in v.H.	2025 in v.H.	2026 in v.H.	2027 in v.H.
Grundsteuer A und B	+1,2	+1,2	+1,2	+1,1
Gewerbesteuer	+3,4	+6,7	+4,8	+3,1
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)	+5,5	+6,9	+5,5	+4,4
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)	+4,8	+2,9	+1,9	+1,9
Kompensationsleistungen	-3,8	+5,9	+2,8	+2,3
Schlüsselzuweisungen	-1,1	+3,5	+5,7	+4,3

Um der eingangs beschriebenen Haushaltssituation auch nur ansatzweise begegnen zu können, ist die Erhöhung der Grundsteuer A und B für die Bürger sowie die Anhebung der Gewerbesteuer für die Gewerbetreibenden sicherlich schmerzlich, aber zur Sicherung des Handlungsspielraums und der Erhaltung der Unabhängigkeit der Gemeinde Nottuln leider unerlässlich.

Der für die Gewerbesteuer bestehende Hebesatz (430 v.H.) ist seit dem Jahr 2011 unverändert. Die Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten macht die Angleichung des Hebesatzes auf 460 v.H. dringend notwendig. Ausgehend von der vorsichtig geschätzten Gewerbesteuer in Höhe von 9,7 Mio. Euro und unter Anwendung des höheren Hebesatzes kann die Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2024 rund 0,7 Mio. Euro an Mehrerträgen realisieren. Mit der Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 590 v.H. auf 690 v.H. können zusätzliche Steuererträge in Höhe von 0,7 Mio. Euro erzielt werden. Die weitere Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A (von 250 v.H auf 259 v.H.) kann zu der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Gemeinde beitragen. Für den Folgezeitraum wurden die Beträge gemäß der Entwicklung der Orientierungsdaten vom 06.08.2023 eingestellt. Dies gilt auch für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer.

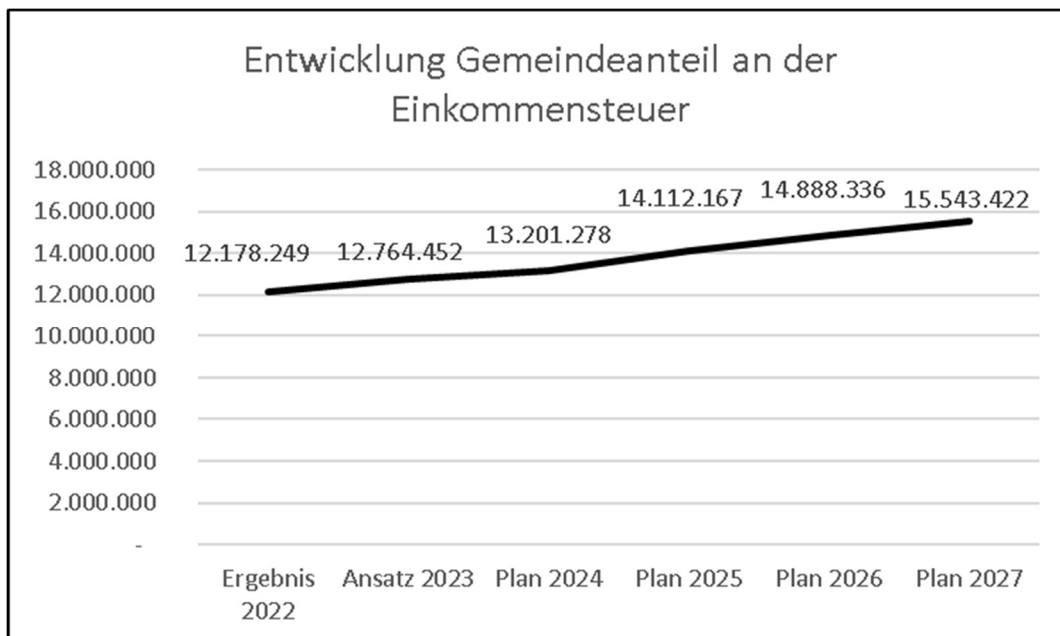
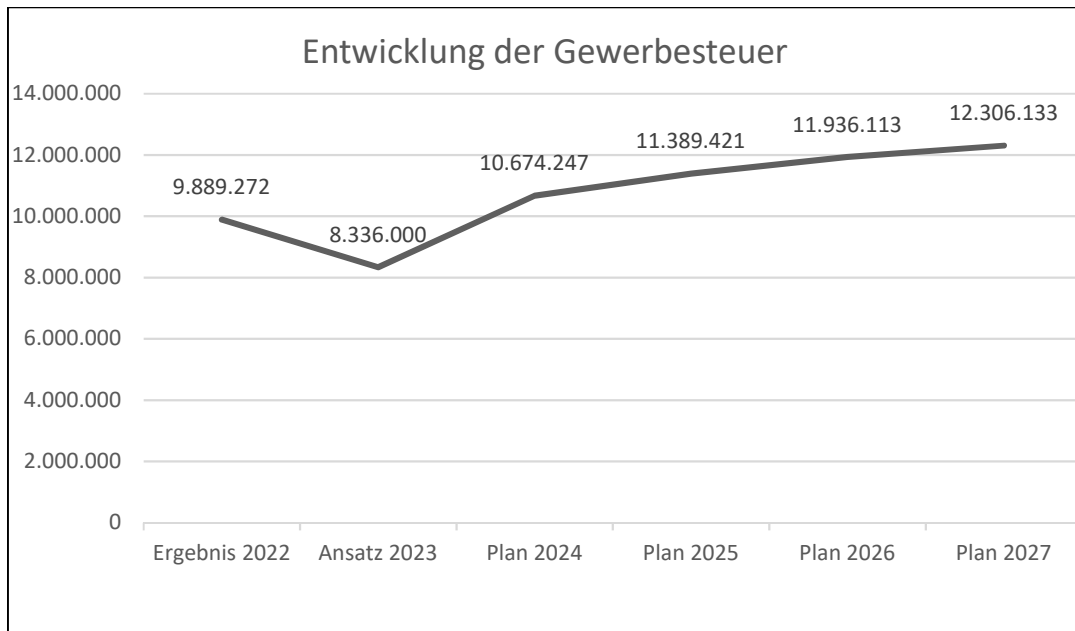
3.1 Erträge Haushalt 2024

Die Ordentlichen Erträge (Ziffer 10 des Ergebnisplanes) betragen 44.488.580 Euro. Mit den Finanzerträgen (Ziffer 19 des Ergebnisplanes = 396.200 Euro) und den Erträge aus internen Leistungsbeziehungen ergeben die Gesamterträge 45.020.303 Euro.



Ertragsart	Anteil in %	Plan 2024
Steuern und ähnliche Abgaben	71,7	31.899.216
aktivierte Eigenleistungen	1,1	494.255
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11,5	5.113.764
Sonstige Transfererträge	0,1	33.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9,7	4.322.899
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1,6	695.900
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1,9	844.006
Sonstige ordentliche Erträge	2,4	1.085.540
Ordentliche Erträge gesamt	100,0	44.488.580

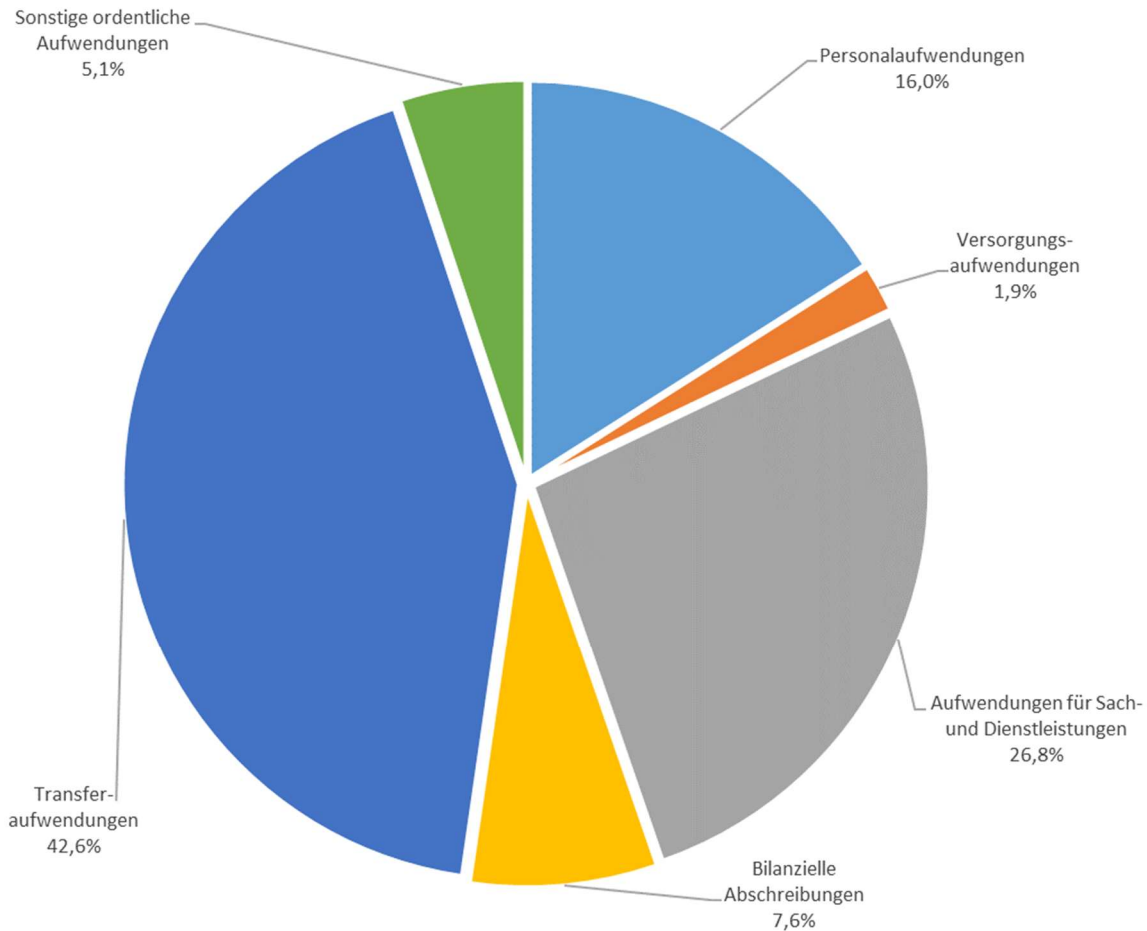
Wesentliche Erträge sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Beide Ertragsarten stellen einen Anteil von rund 54 % an den ordentlichen Erträgen dar. Die Entwicklung des Zeitraums 2022 bis 2027 sind den folgenden Grafiken zu entnehmen.



3.2 Aufwendungen Haushalt 2024

Die Ordentlichen Aufwendungen (Ziffer 17 des Ergebnisplanes) betragen 47.459.560 Euro. Mit den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Ziffer 20 des Ergebnisplanes = 602.809 Euro), den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und der Berücksichtigung des globalen Minderaufwands (949.191 Euro) ergeben die Gesamtaufwendungen 47.248.701 Euro.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen veranschaulicht die folgende Grafik:



Aufwandsart	Anteil in %	Plan 2024
Personalaufwendungen	16,0	7.583.223
Versorgungsaufwendungen	1,9	905.498
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	26,8	12.737.152
Bilanzielle Abschreibungen	7,6	3.617.784
Transferaufwendungen	42,6	20.194.462
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5,1	2.421.441
Ordentliche Aufwendungen gesamt	100,0	47.459.560

Die **Personalaufwendungen** (Ziffer 11 des Ergebnisplanes) erhöhen sich im Vergleich zum Haushalt 2023 um rund 0,7 Mio. Euro. Die Mehrkosten entstehen im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von Tarifsteigerungen sowie unabdingbaren Stellenausweitungen.

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen erzielt. Gemäß dieser Einigung erhielten die Beschäftigten mit dem Juni-Entgelt einen Inflationsausgleich in Form einer steuer- und abgabenfreien Sonderzahlung in Höhe von 1.240 Euro. Für den Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024 betragen die Sonderzahlungen monatlich 220 Euro. Im März 2024 erfolgt dann in einem ersten Schritt eine Erhöhung aller Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro, die dann in einem zweiten Schritt noch einmal um 5,5 Prozent angehoben werden. Die Erhöhung soll mindestens 340 Euro betragen. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich aus unterjährigen Stellenanhebungen, Höhergruppierungen oder Stufenaufstiegen.

In den **Versorgungsaufwendungen** (Ziffer 12 des Ergebnisplanes) sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Der Ansatz 2024 (905 T€) beinhaltet zum Planansatz 2023 eine Erhöhung von 142 T€, die u.a. auf die Mehrauszahlungen an die Versorgungsempfänger:innen zurückzuführen ist.

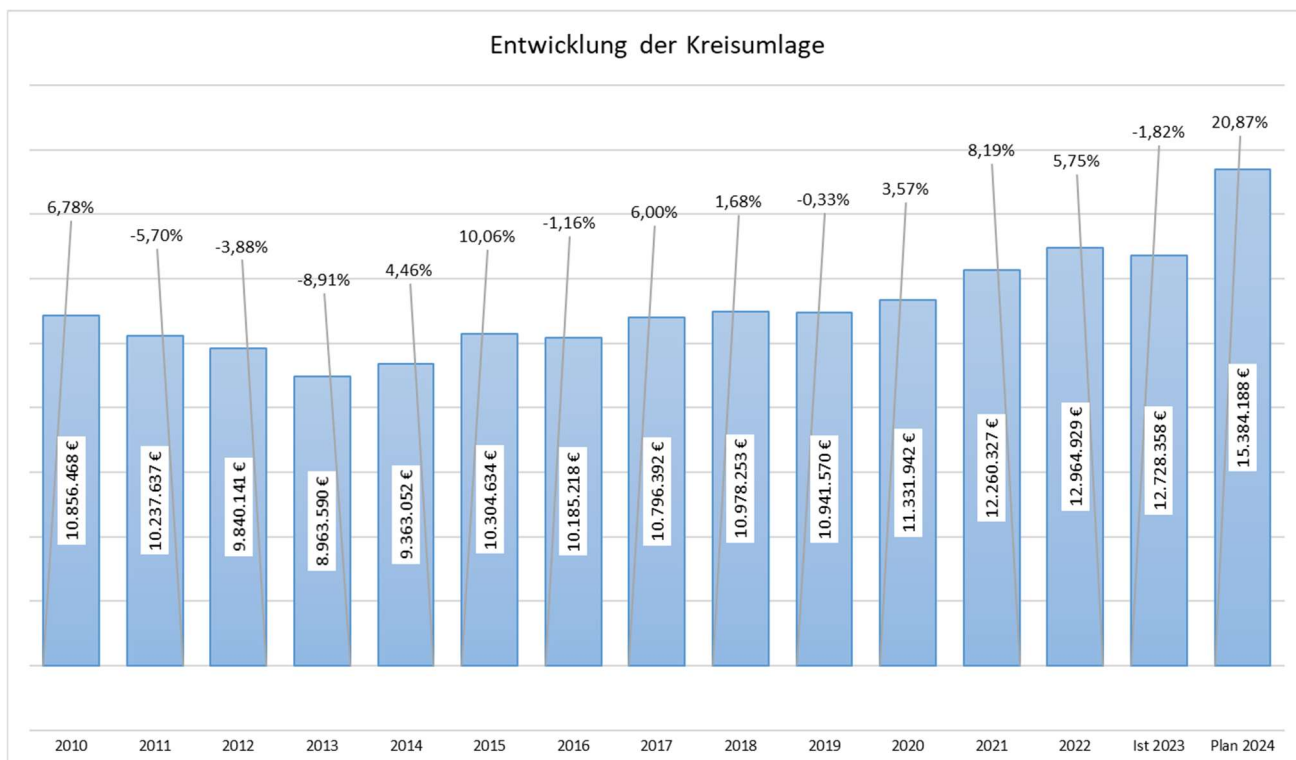
In den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Ziffer 13 des Ergebnisplanes) werden alle Aufwendungen dargestellt, die mit dem gemeindlichen Handeln und Vermögen wirtschaftlich zusammenhängen. Sämtliche Leistungen wie Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsmaßnahmen für gemeindliche Gebäude (Schulen, Feuerwehr, Verwaltungs- und Kulturgebäude), Straßen sowie die Ausstattung dieser Gebäude und Einrichtungen finden sich hier wieder. Dieser Posten nimmt nach den Transferaufwendungen (Ziffer 15 des Ergebnisplanes) die zweithöchste Position der Aufwendungen mit 12,7 Mio. Euro ein.

Die Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen sind in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten. Sämtliche Sanierungsmaßnahmen der Gebäude sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Gebäude	Maßnahme	2024	2025	2026	2027
Stiftsplatz 7/8	elektronische Innenschließung Bürotüren	20.000			
betrifft alle Gebäude	allg. Bauunterhaltung für alle Gebäude	105.000			
betrifft alle Gebäude	Sanierung u. Umbau Brandschutzeinrichtungen	50.000			
betrifft alle Gebäude	allg. Bauunterhaltung Pauschalbetrag Folgejahre		900.000	900.000	900.000
Gesamt PB 01		175.000	900.000	900.000	900.000
FW Nottuln	Umstellung auf elektronische Schließanlage	5.000			
FW Darup	Umstellung auf elektronische Schließanlage	7.000			
FW Schapdetten	Umstellung auf elektronische Schließanlage	3.000			
betrifft alle FW-Gebäude	allg. Bauunterhaltung	12.000			
Gesamt PB 02		27.000	0	0	0
Rupert-Neudeck-Gymnasium	div. Instandhaltungsarbeiten	130.000			
Rupert-Neudeck-Gymnasium	elektrische Schließanlage	50.000			
Gesamt PB 03		180.000	0	0	0
Unterkunft Daruper Str. 42-46	Instandhaltung bei Wohnungsneuevergabe	10.000			
Unterkunft Weseler Str. 21	Instandhaltung bei Wohnungsneuevergabe	10.000			
Unterkunft Darup Westerhiege	Instandhaltung bei Wohnungsneuevergabe	10.000			
Unterkunft Eckenhovener Weg	Instandhaltung bei Wohnungsneuevergabe	10.000			
Gesamt PB 05		40.000	0	0	0
Turnhalle Schapdetten	Bodenplatte, Fugen	120.000			
Umkleiden u. Vereinsheime	allg. Bauunterhaltung	14.000			
Gesamt PB 08		134.000	0	0	0
Bürgerzentrum Schulze Frenking	Einbau Lüftungsanlage inkl. Planung (Sperrvermerk)	220.000			
Bürgerzentrum Schulze Frenking	Fenstergewände Hof u. Speicher	30.000			
DRK-/DLRG-Vereinsheim	allg. Bauunterhaltung	3.500			
Gesamt PB 15		253.500	0	0	0
Gesamt Gebäudeunterhaltung		809.500	900.000	900.000	900.000

Die **Transferaufwendungen** (Ziffer 15 des Ergebnisplanes) beinhalten u.a. als größte Aufwandsposition die Kreis- und Jugendamtsumlage mit 15,4 Mio. Euro. Der Anstieg der Transferaufwendungen in Höhe von 2,4 Mio. Euro ist ausschließlich auf die Erhöhung dieser Umlage zurückzuführen, die einen Anteil von 32 Prozent an den Ordentlichen Aufwendungen ausmacht.

In dem Zeitraum von 2010 bis 2024 hat sich die Kreisumlage wie folgt entwickelt:



Die Kreisumlage steigt von 12.728.358 Euro (Ist 2023) um 2.655.830 Euro auf 15.384.188 Euro für das Haushaltsjahr 2024. Dies entspricht dem verabschiedeten Haushalt des Kreises.

Die Entlastung des Gemeindehaushalts im Rahmen der Erstattungen aus der Jugendamtsumlage aus den Jahren 2018 und 2019 kam den Haushalten 2020 und 2021 zugute. Für die Abrechnung der Folgejahre 2020 sowie 2021 waren Nachzahlungen in Höhe von 550.964 Euro in 2022 und 13.007 Euro in 2023 zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2024 hat der Kreis bereits aus der Abrechnung für das Jahr 2022 eine Mehrbelastung in Höhe von 255.071 Euro abgerechnet. Vorsorglich wurde im Jahresabschluss 2022 eine Rückstellung gebildet.

Die ordentlichen Aufwendungen (Ziffer 17 des Ergebnisplanes) entwickeln sich wie folgt:

	ordentliche Aufwendungen	Steigerung	
		absolut	in Prozent
Ist 2013	27.839.863		
Ist 2014	30.313.091	2.473.228	8,88
Ist 2015	32.817.928	2.504.837	8,26
Ist 2016	32.286.346	-531.582	-1,62
Ist 2017	34.767.045	2.480.699	7,68
Ist 2018	35.561.698	794.653	2,29
Ist 2019	35.180.748	-380.950	-1,07
Ist 2020	36.079.761	899.013	2,56
Ist 2021	37.479.452	1.399.691	3,88
Ist 2022	39.322.954	1.843.502	4,92
Ansatz 2023	42.447.097	3.124.143	7,94
Ansatz 2024	47.459.560	5.012.463	11,81
2013 - 2024		19.619.697	70,47
Plan 2025	45.764.713	-1.694.847	-3,99
Plan 2026	45.990.617	225.904	0,49
Plan 2027	46.015.187	24.570	0,05

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (Ziffer 20 des Ergebnisplanes) beinhalten die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen aus der Vergangenheit und für die neu aufzunehmenden Darlehen gemäß den folgenden Kreditermächtigungen:

Haushalt 2022 = 6,0 Mio. Euro

Haushalt 2023 = 10,0 Mio. Euro

Nachtragshaushalt 2023 = 3,0 Mio. Euro

Haushalt 2024 = 2,7 Mio. Euro

Haushalt 2025 = 2,5 Mio. Euro

Haushalt 2026 = 2,0 Mio. Euro

3.3 Ergebnisplan

Die Aufwendungen (inkl. globaler Minderaufwand) in Höhe von 47.248.701 Euro übersteigen die Erträge von 45.020.303 Euro um 2.228.398 Euro. Der daraus resultierende Jahresfehlbetrag führt zu einer Reduzierung der Ausgleichrücklage.

Die Haushaltsplanjahre 2023 und 2024 im Vergleich:

in EUR	2023	2024	Veränderung
Erträge	42.765.660	45.020.303	2.254.643
Aufwendungen	43.040.849	47.248.701	-4.207.852
Ergebnis	-275.189	-2.228.398	-1.953.209

4. Ein- und Auszahlungen / Finanzplan

4.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen von 43.942.536 Euro (Ziffer 16 des Gesamtfinanzplanes) und die Einzahlungen von 41.716.967 Euro (Ziffer 09 des Gesamtfinanzplanes) ergeben saldiert den Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit, folglich -2.225.569 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr (Nachtrag 2023) sinkt der Cash-Flow um 0,3 Mio. Euro.

4.2 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Den Investitionsauszahlungen von 7,4 Mio. Euro (Ziffer 30 des Gesamtfinanzplanes) stehen Einzahlungen aus Zuweisungen, Beiträgen, und Zuschüssen von 4,8 Mio. Euro (Ziffer 23 des Gesamtfinanzplanes) gegenüber, so dass insgesamt ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von 2,6 Mio. Euro entsteht. In der nachfolgenden Übersicht sind alle Investitionsmaßnahmen, die die Wertgrenze von 20.000 € übersteigen, dargestellt.

investive Maßnahmen des Haushaltes 2024	Produktbereich	Betrag in €
Ankauf von Flächen	01	2.049.920
Ausstattung Ratssaal Aschebergsche Kurie (Sperrvermerk)	01	91.273
Ersatzbeschaffungen für die EDV *	01	58.200
Software-Lizenzen für neue Server und Zugriffslizenzen*	01	20.300
Kommandowagen Wehrführung	02	70.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Feuerwehr *	02	214.443
Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren *	02	63.090
Rüstwagen RW 2 - Kostenanpassung	02	30.000
Schulinvestitionsbudget	02	2.000.000
Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	03	300.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Gymnasium G8/G9*	03	113.766
Betriebs- und Geschäftsausstattung Schulen *	03	282.800
Einrichtungsgegenstände für die Notunterkunft II	05	25.000
Investitionen auf bestehenden Spielplätzen*	06	50.000
Neubau Hummelbach-KITA Gemeindewiese	06	260.000
Ausstattung der Turn- und Sporthallen	08	32.000
neue Deckenschicht Südstraße	12	330.000
neue Deckenschicht Steuerstraße	12	222.000
neue Deckenschicht Weiningstraße	12	153.000
Alarmausfahrt Feuerwehr Appelhülsen, Lindenstraße	12	125.000
Einrichtung eines Mobile Hubs	12	80.000
Brücke Gieskingweg Appelhülsen	12	50.000
Baugebiet Heitbrink Appelhülsen, Planungskosten	12	50.000
Beisenbusch III, Planungskosten	12	50.000
Schaffung E-Ladestruktur im öffentlichen Raum (Mobilität)	12	50.000
sonstige Straßenbaumaßnahmen u. Straßenbeleuchtung*	12	30.000
Planungskosten für den Hochwasserschutz Appelhülsen	13	210.000
Planungskosten Hochwasserschutz Nottuln	13	100.000
Außentreppe Alte Amtmannei, 2. Rettungsweg	15	60.000
neue Bestuhlung Alte Amtmannei (Sperrvermerk)	15	34.510
Zuführung zum Versorgungsfonds	16	43.000
Gesamt		7.248.302

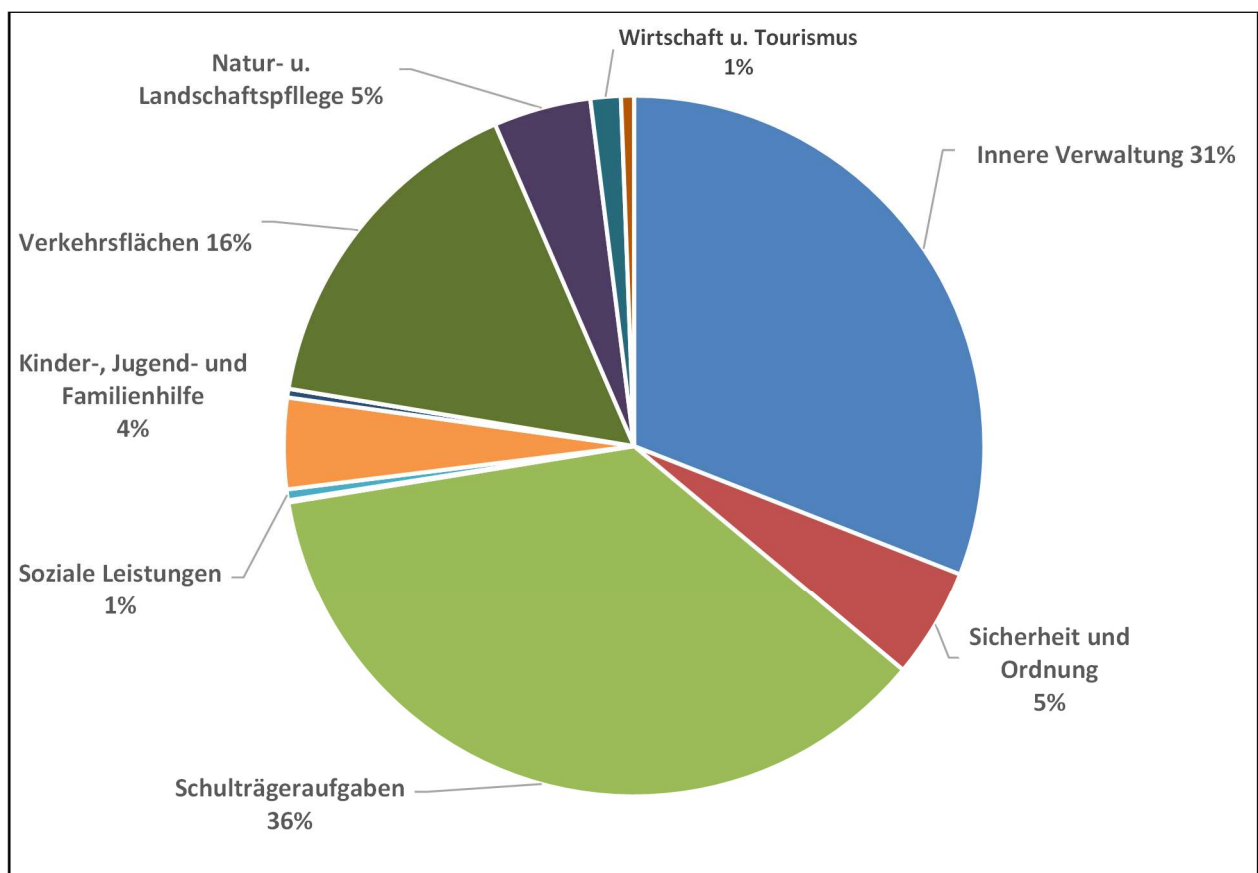
*) bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Anschaffung mehrerer Vermögensgegenstände

Zurzeit befinden sich große Bauprojekte in der Umsetzung, wie z.B. die Wiederherstellung der Sebastian Grundschule nach dem Brand in Darup. Der Gesamtansatz beläuft sich auf 4,1 Mio. Euro. Das Gebäude wird im ersten Halbjahr 2024 bezugsfertig sein. Am 01.12.2023 erfolgte der symbolische erste Spatenstich für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen mit einem Investitionsvolumen von 7,8 Mio. Euro. Die Fertigstellung ist im Jahr 2025 geplant. Der Neubau der Flüchtlingsunterkunft am Bahnhof in Appelhülsen für insgesamt 50 Personen steht

einzugsfertig zur Verfügung stehen. Die Fertigstellung des zweiten Gebäudeteils erfolgt im Frühjahr 2024. Der Haushaltsansatz dieser Maßnahme beläuft sich auf 2,5 Mio. Euro. Angelaufen sind die Planungen für den Neubau der Kita „Hummelbach“ auf der Gemeindewiese. Das Investitionsvolumen dieses Projektes liegt bei rund 4,1 Mio. Euro. Die Grob-Kostenschätzungen dieser Neubauten sind in der Anlage 2 zum Vorbericht dargestellt.

Der Haushalt 2024 beinhaltet beachtliche investive Auszahlungen in Höhe von 7,4 Mio. Euro. Für die Bewältigung der anstehenden Investitionen im Schulbereich werden jährlich innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2027 2,0 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kumuliert sich somit bis zum Jahr 2028 auf 10,0 Mio. Euro. Die Schätzung für den realistischen Investitionsbedarf im Schulbereich liegt bei dem Dreifachen des Betrages. Für den Ankauf von Flächen, insbesondere für das Gewerbegebiet Beisenbusch III, werden im Haushalt 2024 2,0 Mio. Euro veranschlagt. Die Straßenbaumaßnahmen schlagen mit 1,2 Mio. Euro zu Buche. Aufgrund der enorm hohen Bedarfe wird eine Priorisierung zwingend notwendig sein.

In der folgenden Grafik sind die Investitionen der Gemeinde Nottuln nach Produktbereichen dargestellt (Gesamtsumme = 7.413.927 Euro).



Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen		
Produktbereich	Anteil in %	Betrag in €
Innere Verwaltung	31,0	2.299.743
Sicherheit und Ordnung	5,1	378.033
Schulträgeraufgaben	36,4	2.696.566
Kultur	0,1	7.000
Soziale Leistungen	0,5	33.500
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	4,2	310.000
Sportförderung	0,4	32.000
Ver- und Entsorgung	0,0	2.000
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	15,9	1.178.500
Natur und Landschaftspflege	4,5	330.000
Wirtschaft und Tourismus	1,4	103.585
Allgemeine Finanzwirtschaft	0,6	43.000
Investitionen Gesamt	100,0	7.413.927

4.3 Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Um den hohen Investitionsbedarf im Haushaltsjahr 2024 finanzwirtschaftlich stemmen zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2,7 Mio. Euro (Ziffer 33 des Gesamtfinanzplans) unausweichlich. Die Ermittlung des Kreditbedarfs ist dem angefügten Muster aus der Handreichung zu § 86 GO NRW zu entnehmen. Mit dem ursprünglichen Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wurde die maximale Kreditaufnahme in Höhe von 5,0 Mio. Euro festgeschrieben. Dieser Maximalbetrag darf gem. Beschluss vom 21.06.2022 für pflichtige Aufgaben durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden. Das zwingend notwendige Ziel ist die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus dem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Für 2024 ausgewiesen sind die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.552.879 Euro bezogen auf die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten und künftigen Kreditaufnahmen. Die GIG-Zahlungsverpflichtung aus der Konsolidierungsvereinbarung vom 30.10.2007 endet im Haushaltsjahr 2024 mit der restlichen Rückzahlung in Höhe von 457.741 Euro.

5. Entwicklung des Schuldenstandes

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung regelt der § 77 GO NRW. Danach bilden die Kredite die letzte Möglichkeit der Finanzierung. Kredite dürfen nur für Investitionen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (§ 86 Abs. 1 i.V.m. §77 Abs. 4 GO NRW).

Die Höhe der Verbindlichkeiten für Investitionen bei Kreditinstituten beträgt zum 31.12.2023 rund 20,0 Mio. Euro (ohne die Verbindlichkeiten „Gute Schule 2020“). Laufende Tilgungen und weitere Kreditaufnahmen zur Sicherstellung der Kassenlage im Haushaltsjahr 2024 (Kreditermächtigung aus 2022 in Höhe von 5,5 Mio. Euro) lässt den Kreditbestand zum 31.12.2024 auf 24,0 Mio. Euro anschwellen.

Die geplanten Tilgungsleistungen betragen im Haushaltsjahr 2024 rund 1,6 Mio. Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erhöht sich die Tilgungsleistung auf 1,9 Mio. Euro. Für die weiteren Finanzplanungsjahre 2026 und 2027 wächst die Tilgungsleistung auf über 2,0 Mio. Euro an. Der deutliche Anstieg ist bedingt durch Kreditermächtigungen aus den Haushaltsjahren 2022 (5,5 Mio. Euro) und 2023. Der Kreditbedarf aus dem Haushalt 2023 (10,0 Mio. Euro) sowie aus dem Nachtrag 2023 (3,0 Mio. Euro) ist als Aufnahme zum 01.01.2025 unterstellt worden. Zum 01.01.2026 wird eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von 2,7 Mio. Euro aus dem Haushalt 2024 umzusetzen sein. Weitere Kreditaufnahmen sind zum 01.01.2027 (Kreditermächtigung Haushalt 2025 = 2,5 Mio. Euro) sowie zum 01.01.2028 (Kreditermächtigung Haushalt 2026 = 2,0 Mio. Euro) vorgesehen. Die Entwicklung der Darlehensbestände bei den Kreditinstituten, der Tilgungen und der Zinsen ist der Anlage 3 des Vorberichts zu entnehmen.

Über einen Zehnjahreszeitraum konnten die Schulden in den Jahren 2008 bis 2017 kontinuierlich abgebaut werden. Für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft in Darup, den Neubau/Ersatzbau der abgängigen Sporthalle „Hummelbachhalle“ sowie Investitionen in die Außensportanlagen folgte die Kehrtwende des Schuldenabbaus. Dieser Trend setzt sich aufgrund zwingend notwendiger und pflichtiger Aufgaben (Neubau Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen, Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen, Neubau von zwei KITAs, Teilneubau der Sebastian Grundschule in Darup, Schulinvestitionsbudget, Flächenankauf) fort.

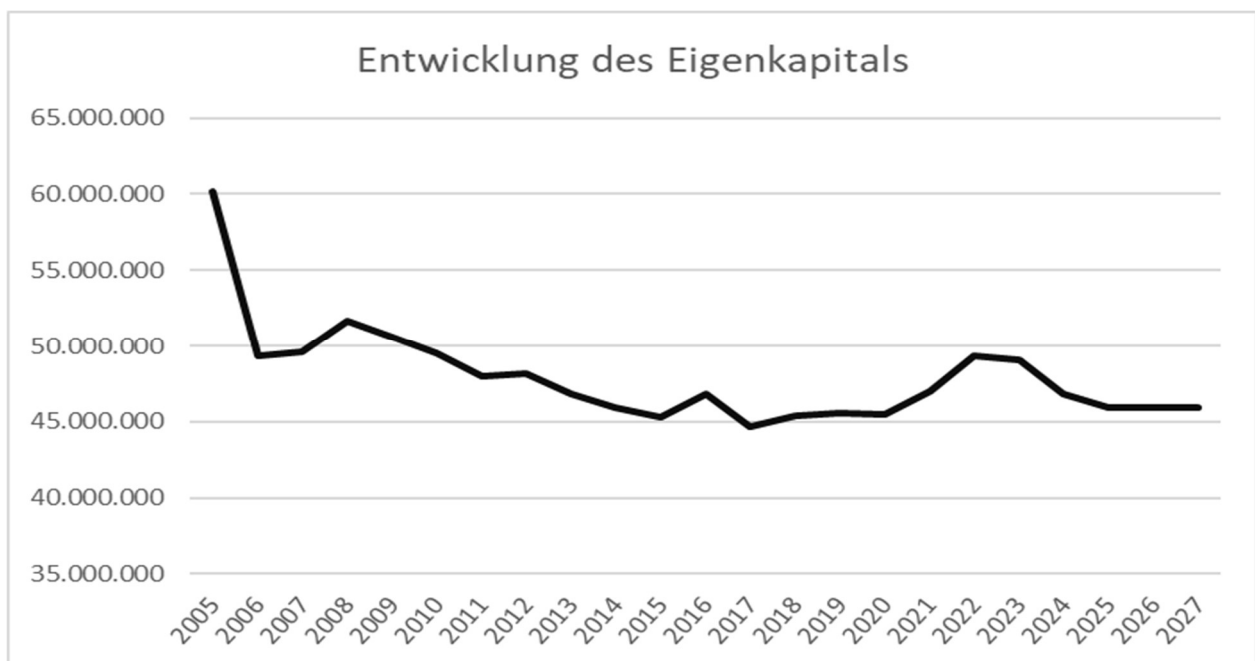
Der Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung ist in der Haushaltssatzung auf 2 Mio. Euro festgesetzt. Durch diesen Kreditrahmen kann die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sichergestellt werden.

6. Entwicklung des Eigenkapitals

Der Anlage zum Haushaltsplanentwurf sind die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und somit auch die Entwicklung der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Hochrechnung des Eigenkapitals zum 31.12.2023 weist einen Bestand von 49.048.153 Euro auf. Die 5-Prozent-Hürde gem. § 76 GO beträgt für das Haushaltsjahr 2024 2.239.165 Euro (5% der Allgemeinen Rücklage zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres). Der prognostizierte Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.228.398 Euro kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden. Der Haushaltsplan 2024 ist somit fiktiv ausgeglichen. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Entwicklung mit der Lockerung des Haushaltrechts im Rahmen der Einführung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes durch den Ansatz eines globalen Minderaufwands möglich ist. Diese Flexibilisierung wird von der Landesseite angeboten, um die Kommunen im kommenden Jahr vor einer Haushaltssicherung zu bewahren.

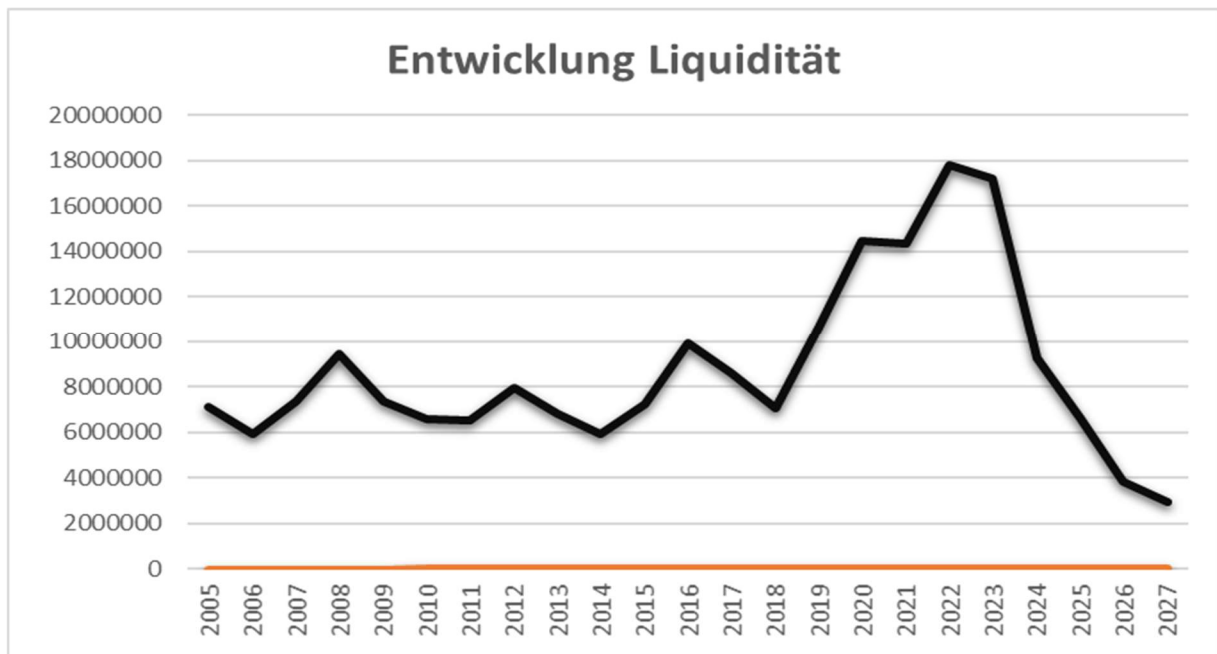
Die Entwicklung des Eigenkapitals ist der folgenden Grafik zu entnehmen.



7. Entwicklung der Liquidität

Der Gesamtfinanzplan weist zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahmen liquide Mittel in Höhe von 13.045.582 Euro aus (Siehe Seite 5 - Gesamtfinanzplan). Trotz der geplanten Kreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 ist die Entwicklung der Liquidität abnehmend. Ab dem Haushaltsjahr 2026 droht die Gefahr der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Diese Entwicklung verdeutlicht die nachfolgende Grafik.



8. Schlussbemerkungen

Der Haushalt 2024 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2027 wurden nach den gesetzlichen Vorgaben und mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Instrumente und der Erfahrungswerte der Vorjahre aufgestellt.

Aufgrund der dargestellten Haushaltssituation 2024 ist für die Gemeinde Nottuln die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist für das Haushaltsjahr 2024 nicht notwendig, da das Defizit in Höhe von 2.228.398 Euro aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Ohne die Möglichkeit der Anwendung des globalen Minderaufwands läge das geplante Jahresergebnis bei einem Jahresfehlbetrag von 3.177.589 Euro. Die 5-Prozent-Hürde gem. § 76 GO kann unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands eingehalten werden.

Durch die Unsicherheiten der konjunkturellen Entwicklung, die durch die multiplen Krisen sowie durch anstehende Gesetzgebungsverfahren weiterhin verschärft werden, lassen sich Planungsrisiken bzw. Fehlprognosen nicht ausschließen.

Der Haushalt 2024 umfasst wie in den Vorjahren eine enorme Bandbreite an Investitions- und Sanierungsmaßnahmen. In vielen Bereichen besteht ein pflichtiger Investitionsbedarf, vor allem im Schulbereich. Für die Grundschulen besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, der im Rahmen der Umsetzung mit hohen Investitionen einhergeht. Entsprechende Machbarkeitsstudien wurden bereits angestoßen. Ebenso zeichnet sich bei den weiterführenden Schulen ein erheblicher Sanierungs- und Investitionsbedarf ab. Dies gilt auch für die Feuerwehr. Neben dem aktuell gestarteten Neubau der Feuerwehr in Appelhülsen sind die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser nach den gesetzlichen Vorgaben zu erweitern und zu sanieren. Weiterhin ist der Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur enorm. Ein Großteil stammt aus den 70er und 80er Jahren und muss den technischen Anforderungen angepasst werden. Der erhebliche Zuzug von Flüchtlingen stellt eine weitere finanzielle Herausforderung dar. Die Beschaffung von Wohnraum und Unterkünften ist unumgänglich.

Ebenso binden die Pensions- und Beihilfezahlungen eine hohe Liquidität. Im Rahmen der Bilanzzerstellung werden Pensions- und Beihilferückstellungen gebildet. Die tatsächlichen Zahlungen sind damit jedoch nicht finanziert. Diese haben sich seit dem Jahr 2015 von 0,5 Mio. Euro auf rund 1,0 Mio. Euro verdoppelt. Die Tendenz zeigt weiterhin steigende Beträge. Die Zahlung in einen Versorgungsfonds deckt den erforderlichen Liquiditätsbedarf bei weitem nicht ab.

Die finanziellen Möglichkeiten sind demnach sehr eingeschränkt. Die Vermeidung einer künftigen Liquiditätsgefährdung ist nur durch die Neuaufnahme von Krediten möglich. Damit wachsen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von 20,0 Mio. Euro (Stand 31.12.2023) auf 36,5

Mio. Euro bis zum 31.12.2027 an. Aufgrund der bestehenden Belastungen muss es das Ziel sein, Investitionen aus dem Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit zu finanzieren.

Bei den veranschlagten Maßnahmen handelt es sich um pflichtige Aufgaben. Die Realisierung wird zu massiven finanziellen Belastungen führen. Insofern steht der kommunale Haushalt vor enormen Herausforderungen. Das Aushebeln der regulären Mechanismen des Haushaltsrechts durch die Einführung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ist seitens des Landes ein Angebot, um flexibel auf die krisenhaften Bedingungen reagieren zu können. Diese gesetzlichen Änderungen spülen hingegen aber kein Geld in die Kassen der Kommunen. Eine angemessene Finanzausstattung durch Bund und Land ist dringend geboten.

**Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen
(Muster 7. Handreichung zu § 86 GO NRW)**

1. Auszug aus dem Finanzplan:	Haushalt 2024	Erläuterung
Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	41.716.967	
Auzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-43.942.536	
Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-2.225.569	
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zzgl. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.885.757 0	
zzgl. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten zzgl. Sonstige Investitionseinzahlungen	907.000 0	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.792.757	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-4.705.120	
abzgl. Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.463.500	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	-1.162.007	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von von Finanzanlagen	-43.000	
abzgl. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-20.000	
abzgl. Sonstige Investitionsauszahlungen	-20.300	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.413.927	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.621.170	
2. Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen:		
Möglicher Kreditbedarf nach § 86 GO NRW (bei negativem Saldo aus Investitionstätigkeit)		
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind u.a. Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit (soweit nicht für die Tilgung von Krediten)	0	
Rückflüsse aus Darlehensgewährungen (soweit nicht zur Tilgung von Krediten)	0	
Zu berücksichtigen (hinzurechnen) sind u.a.		
bei Fehlbedarf aus laufenden Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (wenn keine Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung)	0	
die zulässige Verwendung pauschaler investiver Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit	-180.000	Schulpauschale: 180.000 € konsumtiv
Nicht kreditfähig und nicht einzubeziehen sind: Kauf von Kapitalanlagen als Geldanlage, wenn deren künftiger Verwendungszweck von konsumtiver Natur ist. Dafür benötigte Finanzmittel dürfen nicht durch Kredite beschafft werden.	43.000	Versorgungsfond
Ermittelter Kreditbedarf für die Gemeindeverwaltung	-2.758.170	
3. Ermittlung des Kreditgesamtbeararfs für Investitionen:		
Zu berücksichtigen (hinzurechnen) sind: die Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind: die Rückzahlung aus der Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Ermittelter Kreditgesamtbearf (Übernahme als maximale Höhe der Kreditermächtigung)	-2.758.170	

Anlagen zum Vorbericht

- Anlage 1 Klimaschutzmaßnahmen
- Anlage 2 Grob-Kostenschätzungen Neubauten
- Anlage 3 Entwicklung Schulden, Tilgungen und Zinsen
- Anlage 4 Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord
- Anlage 5 Entwicklung wichtiger kommunaler Ertragsarten
- Anlage 6 Kennzahlenübersicht

Anlage 1: Maßnahmen für den Klimaschutz und für Klimafolgeanpassungen 2024

Produktbereich	Maßnahmen 2024	Einzahlung	Auszahlung	Saldo	Klimaschutz	Klimafolge
Innere Verwaltung	Fahrradleasing Mitarbeiter:innen	17.200	20.000	2.800	x	
	Leasingrate E-Fahrzeug für Dienstfahrten	0	5.000	5.000	x	
Sicherheit und Ordnung	Neubau Feuerwehr Appelhülsen (kann derzeit noch nicht beziffert werden)			0	x	
Soziale Leistungen	Strukturzuschuss Tafel	0	3.000	3.000		
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Neubau Hummelbachkita (kann derzeit noch nicht beziffert werden)	0	0	0	x	
Sportförderung	Turnhalle Schapdetten (Abdichtung der Bodenplatte und Wände)	0	120.000	120.000	x	
Räumliche Planung und Entwicklung	Kleinere Projekte zur Belebung der Ortsteile (LEADER, DIEK u.ä.), bislang noch nicht konkretisiert	0	25.000	25.000	x	
	integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept	0	40.000	40.000	x	
	Konzepterstellung für die Begrünung im Bereich Hof Schulze Frenking	0	10.000	10.000	x	
	Gemeindeanteil für LEADER-Kleinprojekte	0	4.000	4.000	x	
	Projekt: Zusammenarbeit in der Stadtregion Münster	0	11.900	11.900	x	
Ver- und Entsorgung	Freiflächenfotovoltaikanlage	363.400	112.326	-251.074	x	
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	barrierefreie Umgestaltung Buswartehallen	90.000	100.000	10.000	x	
	Kosten den ÖPNV	0	625.000	625.000	x	
	Zuschuss an den Bürgerbus	7.500	7.500	0	x	
	Maßnahmen Mobilität	0	140.000	140.000	x	
	Umsetzung Barrierefreiheit in der Radwegeführung	0	20.000	20.000	x	
	Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes	38.700	61.000	22.300		x
	Markierung Radfahrschutzstreifen Roxeler Straße, Schapdetten	25.600	36.000	10.400		x
	Begrünung Lindenstraße, Appelhülsen	0	25.000	25.000	x	
	Umrüstung Schließsystem B+R-Anlage Appelhülsen	21.806	25.000	3.194		x
	Betrieb Trinkwasserbrunnen	0	4.500	4.500		x
	Nach-Pflanzung von Bäumen Schapdetten	0	4.000	4.000	x	
Natur- und Landschaftspflege	Unterhaltung Hochwasserschutzwälle	0	30.000	30.000		x
	Unterhaltung und Kontrolle Hochwasserschutzanlagen	0	10.000	10.000		x
	jährliche Aufforstungen	0	8.000	8.000	x	
	Ausgleich für Flächenversiegelung eines Dritten	5.364	5.364	0	x	
	Begrünung des Ortskerns/Nottuln Nord	272.000	340.000	68.000	x	
	Planungskosten Renaturierung Stever	210.000	210.000	0		x
	Planungskosten Hochwasserschutz Nottuln	0	100.000	100.000		x
Umweltschutz	Kauf von Ökopunkten	0	20.000	20.000		x
	Personalkosten für Klimaschutzbeauftragte sowie Mobilitätsmanagement	0	134.936	134.936	x	x
	Projekt: Lokale Agenda	0	2.000	2.000	x	
	Programmbbeitrag und Beratung EEA	0	5.920	5.920	x	
	Erstellung 1. Quartierskonzept (Fortsetzung)	43.291	17.722	-25.569	x	
	Erstellung 2. Quartierskonzept	37.500	50.000	12.500	x	
	Umsetzung von Maßnahmen aus den Quartiers- konzepten u. kommunale Wärmeplanung	72.314	50.000	-22.314	x	
	nachfolgendes 1. Quartiersmanagement	70.000	93.000	23.000	x	
	nachfolgendes 2. Quartiersmanagement	0	93.000	93.000		
	Förderung im Jahr 2025					
	Mietgliedsbeitrag Lokale Agenda LA21 NRW	0	350	350	x	
Mitgliedsbeitrag Klimabündnis	0	400	400	x		
Wirtschaft und Tourismus	Maßnahmen für den Klimaschutz	0	35.500	35.500	x	
	Marketingaufwendungen Baumberge Touristik, Naturpark Hohe Mark, SteverLandRoute	0	17.700	17.700	x	
	Lüftungsanlage Bürgerzentrum Schulze Frenking (Sperrvermerk)	60.000	220.000	160.000	x	
	Sanierung Fenstergewände Hof und Speicher	0	30.000	30.000	x	
Gesamt		1.334.675	2.873.118	1.538.443		

Anlage 2 zum Vorbericht

GROB-Kostenschätzung	Bezeichnung	GEB315111 PLAN			GEB126108 PLAN			GEB365104 PLAN			GEB211109/BGA211104 PLAN				
		Neubau einer Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen			Neubau Feuerwehrrätehaus Appelhülsen			Neubau Kita Hummelbach (Gemeindewiese)			Teilneubau u. Sanierung Sebastiangrundschule				
a)	Flächenermittlung	Ansatz nach BKI													
	Nutzfläche			in qm	Anteil		in qm	Anteil		in qm	Anteil		in qm	Anteil	
	Technische Funktionsfläche	ds. Wert nach BKI		646,75	100,0%		867,00	100,0%		860,00	100,0%		476,03	100,0%	
	Verkehrsfläche	ds. Wert nach BKI		42,04	6,5%		40,75	4,7%		29,38	3,4%		16,26	3,4%	
	Netto-Grundfläche	ds. Wert nach BKI		249,64	38,6%		104,91	12,1%		214,28	24,9%		118,61	24,9%	
	Konstruktions-Grundfläche	ds. Wert nach BKI		938,43	141,3%		1.012,66	116,9%		1.103,67	128,3%		610,91	128,3%	
	Brutto-Grundfläche		BGF	1.144,10	172,1%		1.170,45	135,2%		1.298,00	150,8%		722,45	151,8%	
	Außenfläche		AF	300,00			1.637,50			1.155,00			2.370,21		
	Grundstücksfläche (gerundet)		GF	1.400,00			2.800,00			2.500,00			3.100,00		
b)	Ermittlung Kosten	nach DIN 276		Kennwert	Kosten brutto	Anteil	Kennwert	Kosten brutto	Anteil	Kennwert⁴	Kosten brutto	Anteil	Kennwert⁴	Kosten brutto	Anteil
	100 Grundstück		m ² GF												
	200 Herrichten und Erschließen		m ² GF	34,00 €	47.600,00 €	1,9%	27,37 €	76.636,00 €	1,0%	12,72 €	31.800,00 €	0,8%	6,23 €	19.324,55 €	0,8%
	300 Bauwerk - Baukonstruktion		m ² BGF	1.288,00 €	1.473.594,67 €	58,9%	2.577,19 €	3.016.475,70 €	39,1%	1.611,53 €	2.091.760,51 €	51,2%	1.854,08 €	1.339.486,63 €	53,4%
	400 Bauwerk - Technische Anlagen		m ² BGF	393,00 €	449.629,43 €	18,0%	1.327,45 €	1.553.709,01 €	20,2%	549,02 €	712.628,97 €	17,4%	864,62 €	624.652,42 €	24,9%
	500 Außenanlagen		m ² AF	166,00 €	49.800,00 €	2,0%	807,78 €	1.322.739,15 €	17,2%	201,71 €	232.976,99 €	5,7%	23,04 €	54.621,00 €	2,2%
	600 Ausstattung und Kunst		m ² BGF	76,00 €	86.951,24 €	3,5%	213,59 €	250.000,00 €	3,2%	0,00 €	0,00 €	0,0%	76,13 €	55.000,00 €	2,2%
	700 Baunebenkosten		m ² BGF	343,00 €	392.424,67 €	15,7%	897,09 €	1.050.000,00 €	13,6%	561,74 €	729.141,26 €	17,8%	572,09 €	413.310,63 €	16,5%
	800 Finanzierung ¹							439.115,04 €	5,7%		290.703,86 €	7,1%			
	Projektkosten brutto				2.500.000,00 €			7.708.674,89 €	³		4.089.011,59 €			2.506.395,24 €	
	Nachtragshaushalt	2022			2.500.000,00 €						225.000,00 €			600.000,00 €	
	Baukostensteigerung in %	2022 auf 2023												16,2%	²
	Projektkosten brutto				2.500.000,00 €	⁵		7.708.674,89 €			4.089.011,59 €			3.610.163,63 €	
	Bauwerkskosten	KGR 300 - 500			1.973.024,10 €			5.892.923,85 €			3.037.366,47 €			2.346.145,15 €	
	Bauwerkskosten	KGR 300 - 400			1.923.224,10 €			4.570.184,70 €			2.804.389,48 €			2.282.666,18 €	
	Bauwerkskosten je m ²	Brutto-Grundfläche			1.681,00 €			3.904,64 €			2.160,55 €			3.159,60 €	
	Bauwerkskosten je m ²	Nutzfläche			2.973,69 €			5.271,26 €			3.260,92 €			4.795,21 €	
	HH-Ansatz gesamt				2.500.000,00 €			7.780.253,00 €			4.098.000,00 €			4.132.660,00 €	

*Anmerkungen:

¹ Umfasst nur Finanzierungen im Vorfeld des Bauvorhabens (z. B. Zwischenfinanzierungen)

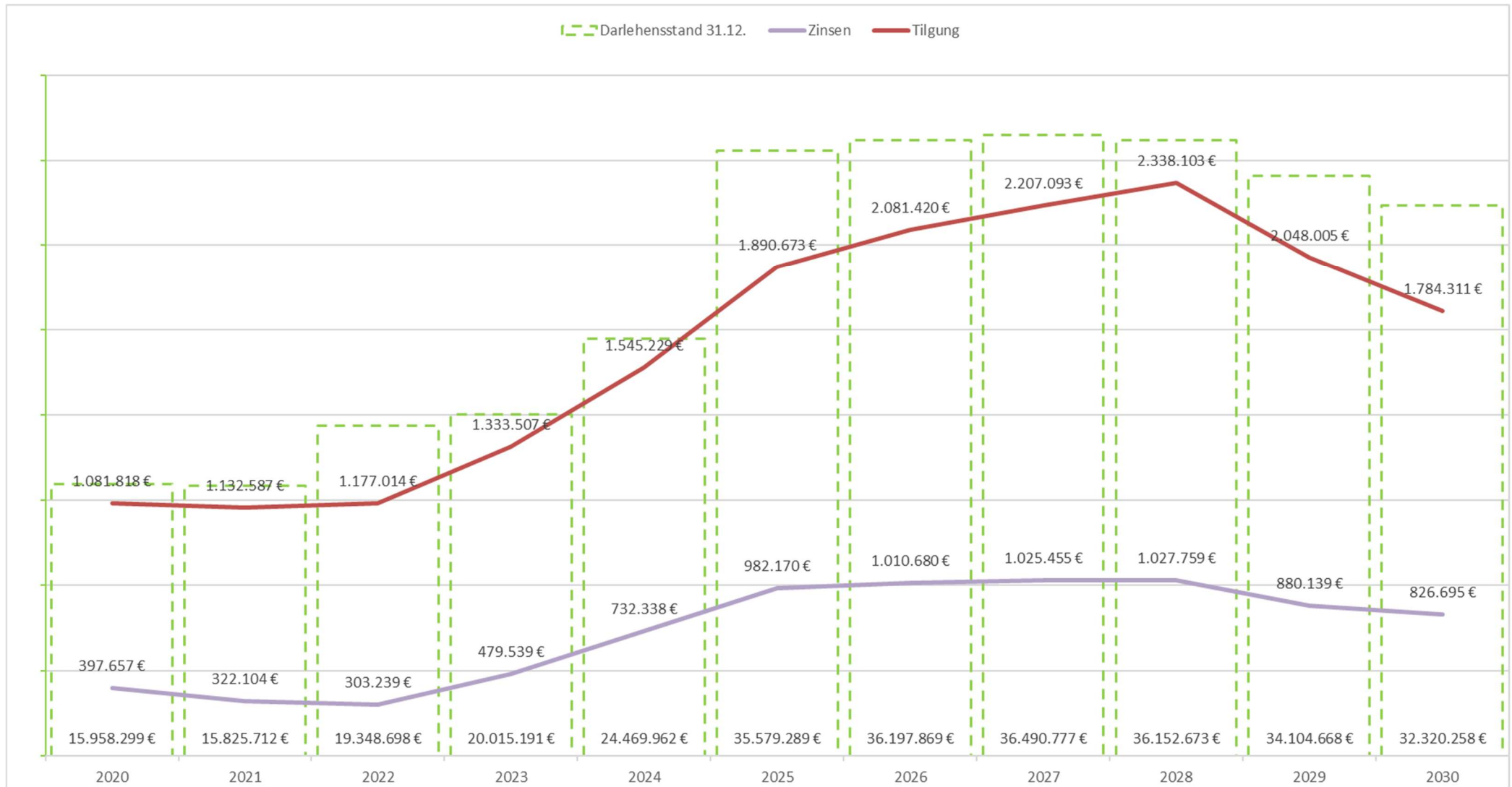
² Qualifizierte Kostenschätzung Büro Tenhüfeld (3,6 Mio. €) - Baukostensteigerung durch Architekt ermittelt

³ Baukostensteigerung durch Architekt ermittelt bezogen auf die Kostengruppen 300-500 (34,2%) / Kostengruppe 800 (Rücklage für Unvorhergesehenes) durch Architekt vorgegeben / Kostengruppen 200, 600, 700 durch die Gemeinde Nottuln ermittelt siehe hierzu auch Detailrechnung

⁴ Kennwerte berechnet auf Datenbasis der Architekten

⁵ Keine Kostensteigerung vorgegeben / Bei Baukostensteigerungen muss die Brutto-Grundfläche kleiner werden

Anlage 3: Entwicklung der Darlehensbestände, Tilgungen und Zinsen



Anlage 4: Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord

		Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Gesamt 2016 bis 2022	Plan 2023/2024 (EÜ 2023)	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung
Finanzplanung	Kto.													
Straßenbau inkl. Straßenbeleuchtung Anlagen im Bau	783103	-19.204	-21.423	-19.897	-769.182	-337.294	-3.022	-9.941	-1.179.963	-1.172.059	-2.352.022	12	Gemeindestraßen	Endausbau im Jahr 2023/STR 100012
Gemeindeanteil an Regenwasserkanalisation	781001	0	0	0	0	-517.684	0	0	-517.684	0	-517.684	12	Gemeindestraßen	
Spielplatz / Grünflächen	021002	0	0	0	0	0	-152.722	0	-152.722	0	-152.722	13	Grün- u. Erholungs- flächen	KD 300005 (Spielplatz)
Naturschutzausgleich	199004	0	-35.018	0	0	0	0	0	-35.018	0	-35.018	13	Grün- u. Erholungs- flächen	NAT 100007 Kauf von Ökopunkten
Kosten für das Umlegungsverfahren* ohne Sitzungsgelder	726101	-12.528	-138.397	-133.092	-1.554	0	0	0	-285.571	0	-285.571	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaß- nahmen	*) korrigierte Werte ohne Sitzungs- gelder
Summe Investitionsauszahlungen		-31.732	-194.838	-152.989	-770.736	-854.978	-155.745	-9.941	-2.170.959	-1.172.059	-3.343.018			
erhaltene Erschließungsbeiträge	688101	0	0	167.984	1.873.614	44.410	0	0	2.086.008	0	2.086.008	12	Gemeindestraßen	STR 100012
erhaltene Beträge Naturschutzausgleich	688101	0	0	16.508	221.677	4.364	0	0	242.549	0	242.549	13	Grün- u. Erholungs- flächen	NAT 100008
Umlegungsvorteil	659101	0	0	406.482	0	0	0	0	406.482	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaß- nahmen	
Verkaufsgrundstücke	685101	0	0	0	238.992	414.702	0	0	653.694	0	653.694	01	Immobilienver- waltung	Kaufpreis netto (ohne Erschließungs- und Anschlussbeiträge)
Summe Investitionseinzahlungen		0	0	590.974	2.334.283	463.476	0	0	3.388.733	0	3.388.733			
Finanzergebnis		-31.732	-194.838	437.985	1.563.547	-391.502	-155.745	-9.941	1.217.774	-1.172.059	45.715			

		Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2016 bis 2022	Plan 2023	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung
Ergebnisplanung														
Kosten für das Umlegungsverfahren* ohne Sitzungsgelder	529101	12.528	138.397	133.092	1.554	0	43.063	0	328.634	0	328.634	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaß- nahmen	*) korrigierte Werte ohne Sitzungs- gelder 43.063 € aus 2021 = in den Straßen- bauauszahlungen 2019 enthalten (Korrekturbuchung)
Summe Aufwendungen		12.528	138.397	133.092	1.554	0	43.063	0	328.634	0	328.634			
Erträge aus den Grundstücksverkäufen	454103	0	0	153.654	85.145	201.925	0	0	440.724	0	440.724	01	Immobilienver- waltung	Kaufpreis abzüglich Buchwert
Umlegungsvorteil	459131	0	0	406.482	0	0	0	0	406.482	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaß- nahmen	
Summe Erträge		0	0	560.136	85.145	201.925	0	0	847.206	0	847.206			
Ergebnis		-12.528	-138.397	427.044	83.591	201.925	-43.063	0	518.572	0	518.572			

Anlage 5: Entwicklung wichtiger kommunaler Ertragsarten

		Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Jahres- ergebnis	Finanz- planung	Finanz- planung	Finanz- planung	Finanz- planung	Finanz- planung
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Grundsteuer A		169	156	174	182	175	171	174	172	183	183	185	187	190	192
Grundsteuer B		3.804	3.880	4.124	4.149	4.118	4.203	4.228	4.249	4.298	4.270	5.125	5.186	5.248	5.306
Gewerbesteuer		5.342	5.443	7.332	7.027	7.931	6.831	6.203	8.503	9.889	8.336	10.674	11.389	11.936	12.306
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)		8.817	9.559	9.870	10.440	10.992	11.355	10.848	11.866	12.178	12.764	13.201	14.112	14.888	15.543
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)		477	601	619	771	1.013	1.123	1.232	1.250	1.103	1.117	1.215	1.250	1.274	1.298
Kompensationsleistungen		895	960	977	1.026	1.041	1.079	1.103	940	1.187	1.368	1.323	1.401	1.440	1.473
Zuweisungen/ Zuschüsse	Schlüsselzuweisungen	1.878	1.086	780	432	6	558	556	840	1.006	1.140	0	0	0	0
	Zuweisungen v. Land f. lfd. Zwecke	356	457	378	266	1.310	1.750	1.472	2.191	2.430	2.197	2.792	2.294	2.378	2.308
	Zuweisungen v. Bund f. lfd. Zwecke	0	25	17	0	1	0	0	22	25	0	0	0	0	0
	Zuschuss v. übrigen öffentlichen Bereich f. lfd. Zwecke	11	13	12	9	13	0	75	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	1.419	0	8	0	658	10	10	10
Gesamt		21.749	22.180	24.283	24.302	26.600	27.070	27.310	30.033	32.307	31.375	35.173	35.829	37.364	38.436

Anlage 6: Kennzahlenübersicht Haushalt 2024

PB	Kennzahl	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
			IST	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
01	Personalintensität	%	16,55	16,26	15,99	16,33	15,98	17,55	17,69	17,94
02	Ordentl. Aufwand pro Feuerwehreinsatz	€	2.175	2.733	1.914	2.874	2.517	2.816	2.812	2.773
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro Schüler									
	St. Martinus Grundschule	€	-937	-1.284	-1.329	-1.166	-1.113	-991	-979	-990
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-1.643	-1.244	-2.029	-1.338	-1.135	-1.073	-1.077	-1.077
	Marien-Grundschule	€	-1.517	-1.340	-1.418	-1.821	-1.315	-1.236	-1.219	-1.220
	Sebastian Grundschule	€	-1.098	-1.282	-1.701	-2.322	-2.079	-1.905	-1.898	-1.928
	Rupert-Neudeck-Gymnasium	€	-2.045	-1.355	-1.776	-1.571	-1.526	-1.540	-1.543	-1.564
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro m²									
	St. Martinus Grundschule	€	-85	-106	-122	-107	-103	-91	-90	-91
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-113	-83	-139	-91	-92	-87	-87	-87
	Marien-Grundschule	€	-92	-79	-97	-124	-91	-86	-84	-85
	Sebastian Grundschule	€	-47	-57	-81	-111	-101	-92	-92	-93
	Rupert-Neudeck-Gymnasium	€	-118	-80	-113	-100	-95	-96	-96	-98
04	Ergebnis Kultur und Wissenschaft pro Einwohner	€	-3,32	-4,41	-4,91	-7,22	-7,06	-8,42	-8,52	-8,54
05	Sozialhilfedichte	%	0,053	0,047	0,054	0,047	0,054	0,054	0,054	0,054
06	Ergebnis Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Kind/Jugendlicher bis einschl. 17 Jahre	€	-378,92	-325,37	-331,94	-398,99	-415,53	-397,27	-413,83	-416,92
08	Ergebnis Sportförderung pro Einwohner	€	-48,31	-43,14	-36,92	-44,08	-45,50	-52,95	-39,72	-40,23
12	Ordentl. Aufwand Straßenunterhaltung pro m ² Straße	€	-2,45	-2,31	-2,30	-2,43	-2,65	-2,38	-2,42	-2,40
13	Ordentl. Aufwand Natur- und Landschaftspflege pro m ² Grünfläche	€	-2,05	-1,94	-1,92	-2,06	-3,08	-2,32	-2,37	-2,40
16	Steuerquote	%	66,08	69,99	70,24	70,70	71,70	75,60	76,65	77,67
	Zuwendungsquote	%	13,00	11,36	12,82	11,56	11,49	9,15	9,04	8,64
	Zinslastquote	%	1,79	1,53	1,89	1,40	1,27	1,98	2,06	2,12
	Sach- u. Dienstleistungsintensität	%	25,28	21,86	22,68	27,08	26,84	24,14	24,26	24,19
	Transferaufwandsquote	%	39,93	45,09	44,56	42,00	42,55	43,59	43,53	43,65